

# **Amtsblatt**

## Elektronisches Verkündigungsblatt der Stadt Hameln



Bereitgestellt am 23.06.2025

Nr. 6I/2025

**Inhaltsverzeichnis**

**Seite**

**A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln**

<b>Öffentliche Bekanntmachung – Bebauungsplan Nr. 500 „Breslauer Allee“ Änderung 3, Kernstadt Hameln im Stadtteil West Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)</b>	<b>2</b>
---	----------

## **Bekanntmachung**

### **Bauleitplanung der Stadt Hameln**

#### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)**

##### **Bebauungsplan Nr. 500 „Breslauer Allee“ Änderung 3, Kernstadt Hameln im Stadtteil West**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 05.06.2024 die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB zu der vorgenannten Bauleitplanung beschlossen.

Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung wird die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet.

Der Vorentwurf einschließlich der Begründung, die zugrundeliegenden Untersuchungen der vorgenannten Bauleitplanung, weitere Beteiligungsunterlagen sowie die Inhalte dieser Bekanntmachung sind im Internet im Zeitraum **vom 25.06.2025 bis einschließlich 16.07.2025 (Veröffentlichungsfrist)** unter dem nachfolgenden Link veröffentlicht und können dort eingesehen und heruntergeladen werden:

<https://www.hameln.de/de/wirtschaft-stadt-umwelt/stadt-im-fokus/stadtplanung/beteiligungen-zu-bauleitplaenen>

Zudem sind diese über das Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> zugänglich gemacht.

**Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen elektronisch, schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung abgegeben werden. Im Falle einer mündlichen Stellungnahme zur Niederschrift wird eine Terminvereinbarung (Kontaktdaten siehe unten) empfohlen.**

Zusätzlich liegen die Beteiligungsunterlagen im vorgenannten Zeitraum während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag	08:00 – 15:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 17:30 Uhr
Freitag	08:00 – 13:00 Uhr

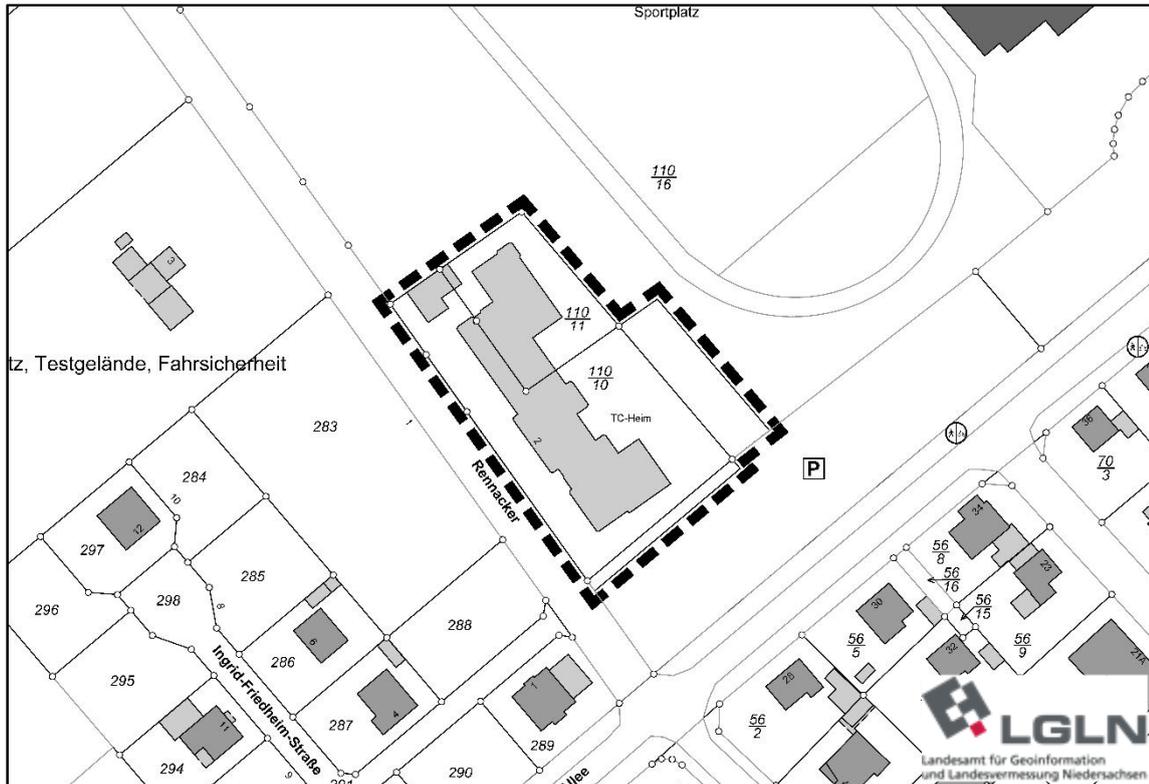
in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln zu jedermann Einsicht öffentlich aus. Darüber hinaus können diese nach individueller Terminvereinbarung mit Frau Vogelsteller, Tel.: 05151 / 202 1142, E-Mail: [vogelsteller@hameln.de](mailto:vogelsteller@hameln.de) eingesehen werden.

Lageplan und Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Er ist nördlich und östlich von Sportflächen, südlich von einem Parkplatz und westlich von einem Neubaugebiet umgrenzt.

Es



umfasst die folgenden Flurstücke:

<b>Gemarkung</b>	<b>Hameln</b>		
<b>Flur</b>	45		
<b>Flurstücke</b>	110/10	110/11	110/16 teilweise

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Ziel ist die Schaffung neuer Räumlichkeiten für eine Kindertagesstätte.

Verfahrensart:

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 500 „Breslauer Allee“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Es handelt sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung i.S.v. § 13a Abs. 1 BauGB und der Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben i.S.v. § 13a Abs. 2 Nr. 3 BauGB.

Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB gelten entsprechend die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht abgesehen. Eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB ist nicht erforderlich. Eingriffe i.S. des § 14 Bundesnatur-schutzgesetzes, die aufgrund der Planänderung zu erwarten sind, sind im Bebauungs-planverfahren der Innenentwicklung gem. §13a BauGB so zu bewerten, als ob sie vor der Planung erfolgt wären oder zulässig waren.

Planungsalternativen:

Es handelt sich um eine standortgebundene Planung, die sich aus der Gastronomieaufgabe aus dem Jahr 2021 ergibt. Da der Bedarf an Kinderbetreuungseinrichtungen nach wie vor groß ist, und im Bezirk West bis auf die KiTa am Brückenkopf / Klütstraße keine weitere KiTa vorhanden ist, ist die Nutzungsänderung des Vereinsheims und somit die grundsätzliche Lage des Geltungsbereiches nicht variabel und alternativlos.

Voraussichtliche Auswirkungen der Planung:

Durch diese Änderung werden dem Verein neue Möglichkeiten geboten, die teilweise leerstehende Immobilie nach zu nutzen. Konkret ist die Planung einer KiTa, die seitens der Stadtverwaltung Hameln auch begrüßt wird. Die noch aktive Nutzung in dem restlichen Teil des Gebäudes (Nordteil) bleibt bestehen und ist durch diese Änderung auch nach wie vor noch möglich.

Gemäß § 13a (2) BauGB gelten entsprechend die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) Satz 1. Gemäß § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht abgesehen. Von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird ebenfalls abgesehen. Eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB ist nicht erforderlich. § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Der wirksame Flächennutzungsplan wird in Anwendung nach § 13 a (2) Nr. 2 BauGB nach Abschluss des Verfahrens im Wege der Berichtigung für den betreffenden Bereich angepasst.

Datenschutz:

Sofern Stellungnahmen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt deren Verarbeitung auf Grundlage des Art. 6 (1) Buchst. E i.V.m Art. 6 (3) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) § 3 BauGB und § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG).

Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

**Die frühzeitige Beteiligung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.**

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 23.06.2025